

Genehmigung einer Pflegevereinbarung mit einem Mitglied der Stadtvertretung

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Frank Medwed	<i>Datum</i> 14.04.2026 <i>Verantwortlich:</i> Frau Guse
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Dargun (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dargun (Entscheidung)	19.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss genehmigt die als Anlage 1 beiliegende Pflegevereinbarung zwischen der Stadt Dargun und Herrn Tom Knoche.

Begründung

Gemäß § 38 Absatz 6 Satz 8 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) bedürfen Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadtvertretung. Herr Tom Knoche ist Mitglied der Stadtvertretung. Vorliegend handelt es sich auch nicht um ein Geschäft des täglichen Bedarfs nach feststehenden Preiskriterien im Sinne des Satzes 10, die immer genehmigungsfrei sind. Die Vereinbarung bedarf daher grundsätzlich der Genehmigung durch die Stadtvertretung. Aufgrund des § 5 Absatz 3 Nr. 1 unserer Hauptsatzung wurde die Entscheidungsbefugnis von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 € auf den Hauptausschuss übertragen, der damit in diesem Fall für die Entscheidung zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Pflegevereinbarung Knoche inkl. Anlagen (öffentlich)
---	--

Pflegevereinbarung

Zwischen

der Stadt Dargun
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Jana Böttcher
dienstansässig Platz des Friedens 6
17159 Dargun

(Eigentümerin)

und

Herrn
Tom Knoche
Neubauhof 5
17159 Dargun

(Bewirtschafter)

wird

-vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuss gemäß § 38 Absatz 6 Satz 8
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit
§ 5 Absatz 3 Nr. 1 Hauptsatzung der Stadt Dargun-
folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Beweidung der vertragsgegenständlichen Flächen durch den Bewirtschafter erfolgt als qualitätsgerechte Pflegedienstleistung, sie dient als effektive Maßnahme zur Offenlandpflege, um eine Verbuschung zu verhindern und die Artenvielfalt zu fördern.

Die Eigentümerin überlässt dem Bewirtschafter

- a. die im Lageplan gemäß Anlage 1 gelb markierte Teilfläche von ca. 28.322 m² aus dem Flurstück 82/3 der Flur 1 Gemarkung Dargun sowie
- b. die im Lageplan gemäß Anlage 2 rot umrandete Teilfläche von ca. 15.000 m² aus dem Flurstück 1/1 der Flur 2 Gemarkung Dargun

zur Nutzung als Grünland/Wiese für die Beweidung mit Schafen.

§ 2

Zeitdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Vereinbarung beginnt am **1. Januar 2026**.

Das Bewirtschaftungsjahr läuft vom **1. Januar 2026** bis zum **31. Dezember 2026**. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Flächen im Zeitraum von **April bis einschließlich Oktober** mittels Dauerbeweidung zu bewirtschaften.

§ 3 Pflichten des Bewirtschafters

Der Bewirtschafter übernimmt für die Dauer der Beweidung die volle Verkehrssicherungspflicht für die in § 1 genannten Flächen, soweit diese aus der Tierhaltung, der Einzäunung und dem Weidebetrieb resultieren. Dies umfasst insbesondere die Sicherung der Tiere gegen Ausbrechen sowie die Kontrolle und Instandhaltung der Zaunanlagen.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Zäune und die Tiere in angemessenen Abständen mindestens alle zwei Tage auf ihre Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Bei extremer Witterung oder besonderen Vorkommnissen hat die Kontrolle unverzüglich zu erfolgen.

Der Bewirtschafter versichert, dass eine ausreichende Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Beweidung von Fremdflächen abdeckt. Ein Nachweis ist diesem Vertrag als Anlage beizufügen.

§ 4 Tierhaltung und Tierseuchenrecht

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Tiere nach den geltenden Bestimmungen des **Tierschutzgesetzes** sowie der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** zu halten. Dies umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser, Futter sowie die tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere.

Der Bewirtschafter garantiert die Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Entgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Als Gegenleistung für die unentgeltliche Nutzung verpflichtet sich der Bewirtschafter zur ordnungsgemäßen Landschaftspflege durch die Beweidung.

§ 6 Bewirtschaftung

Der Bewirtschafter hat die Flächen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften.

Der Bewirtschafter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eigentümerin keine Änderung in der wirtschaftlichen Bestimmung der Flächen vornehmen.

Der Bewirtschafter hat alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, einzuhalten.

Definition der Waldgrenze: Die Waldgrenze beginnt bereits am Traufbereich des Waldes. Unter „Traufkante“ des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Hat der Wald an fraglicher Stelle keinen Baumbestand, sondern ist beispielsweise kahlgeschlagen oder mit Waldsträuchern bedeckt, so gehören diese Flächen auch zum Wald und es wird entsprechend zur Linie, an der diese Waldnutzung endet, gemessen.

§ 7 Abgaben

Die auf den Flächen ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Bewirtschafter, soweit durch Gesetz oder nachfolgende Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Unterhaltung

Der Bewirtschafter hat die Anlagen, insbesondere Wege, Gräben, auf seine Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, solange sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch laufende Ausbesserungen erhalten werden müssen.

§ 9 Überlassung an Dritte

Der Bewirtschafter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eigentümerin die Nutzung der Flächen einem Dritten überlassen.

§ 10 Vorzeitige Kündigung

Bewirtschafter und Eigentümerin können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, außer bei Vorliegen der gesetzlichen Kündigungsgründe, die Vereinbarung kündigen.

Die Eigentümerin kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch kündigen, wenn der Bewirtschafter so schlecht wirtschaftet, dass der Eigentümerin die Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

Darüber hinaus sind sich die Parteien darüber einig, dass bei einem Flächenbedarf des Straßenbauamtes für den Bau der Umgehungsstraße (siehe Anlage 1), die benötigten Teilflächen innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Dargun zurückgegeben werden und diese Vereinbarung nur den übrigen Flächen fortgesetzt wird.

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 11 Teilweise Unwirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommen.

Entsprechendes gilt gegebenenfalls für Vereinbarungslücken.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
Sie bedürfen der Schriftform.

Folgende Ziele werden mit diesen Vereinbarungen verfolgt:

1. Die Flächen sollen durch Beweidung mit Schafen offengehalten werden.

- Die vom Straßenbauamt errichteten Anlagen (z.B. Krötenzäune, Totholz- und Steinhäufen als Sonnenplätze und Verstecke für die Zauneidechsen) müssen bis zum vom Straßenbauamt bestimmten Termin erhalten werden. Deren Funktion darf durch die Flächenbewirtschaftung (Beweidung mit Schafen) nicht beeinträchtigt werden.

**§ 13
Aufhebung des bestehenden Pachtverhältnisses**

Mit Wirksamwerden dieser Bewirtschaftungsvereinbarung erlischt der zwischen uns bestehende Pachtvertrag vom 29. Juli 2016 in der Fassung der 1. Vertragsergänzung vom 29. Mai 2018.

für die Eigentümerin

der Bewirtschafter

Dargun, _____

Dargun, _____

.....
Jana Böttcher
Bürgermeisterin

.....
Tom Knoche
Bewirtschafter

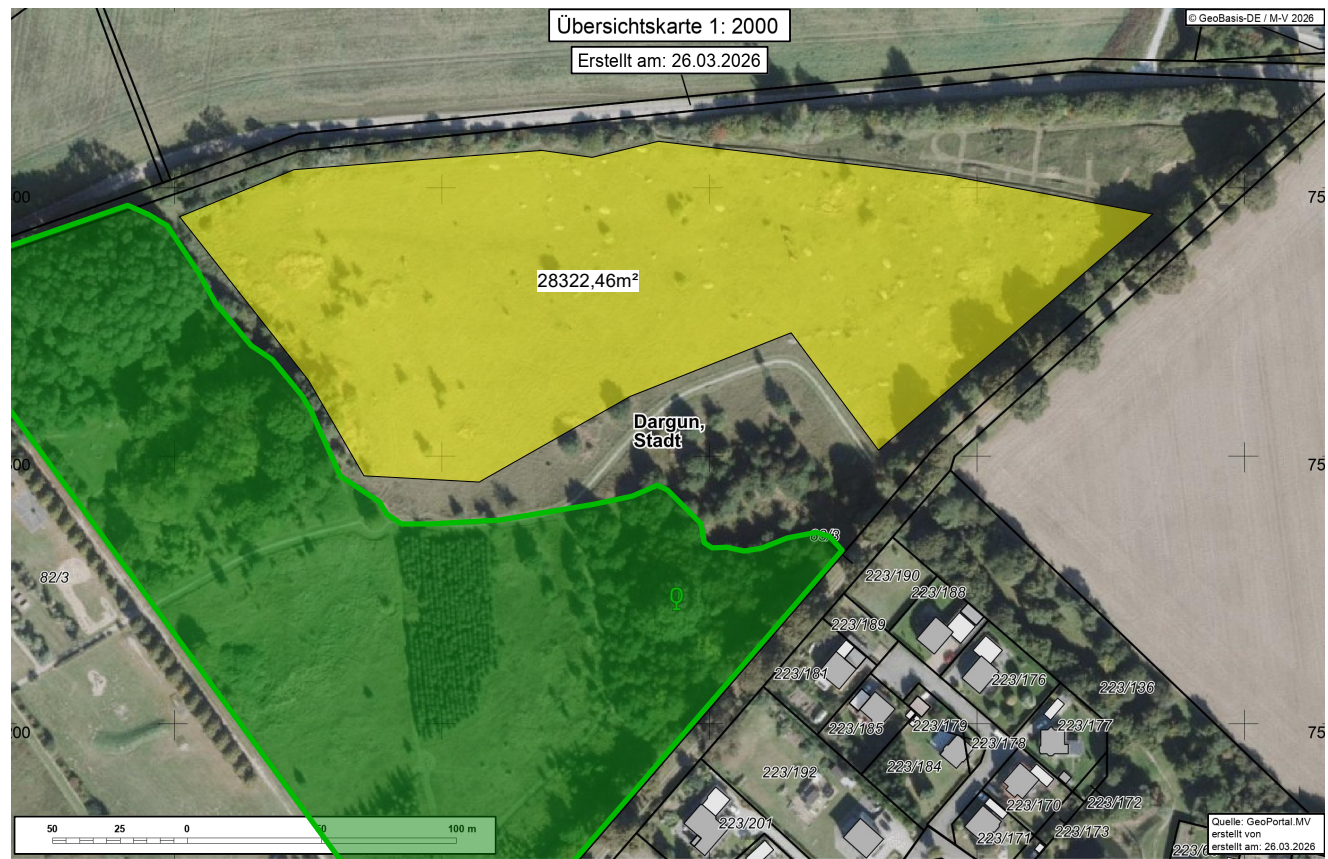
(Siegel)

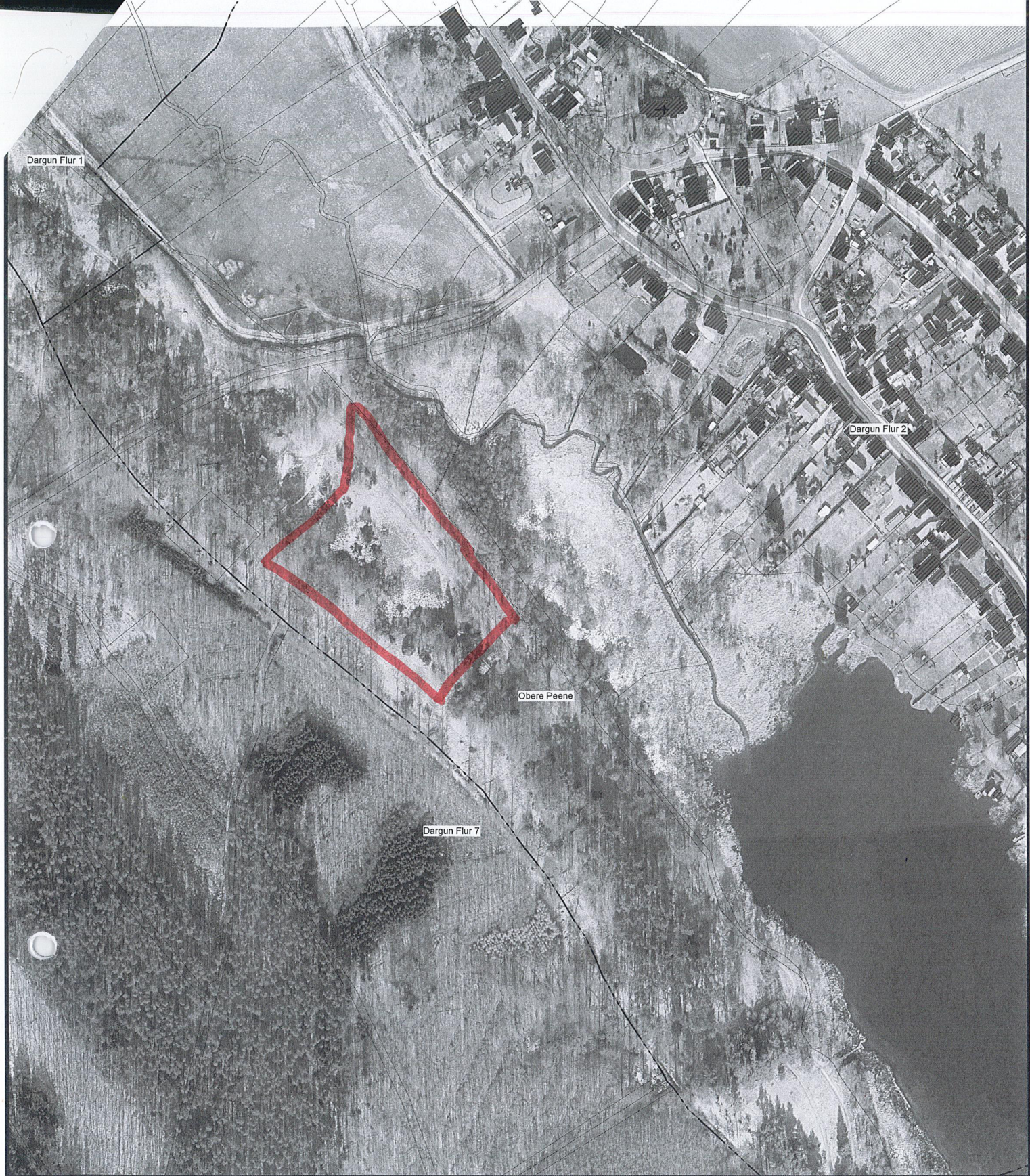
.....
Diana Wegner
1. Stellv. Bürgermeisterin

Anlagenverzeichnis

- 1 – Lageplan Fläche A: Teilfläche von ca. 28.322 m² aus dem Flurstück 82/3 der Flur 1 Gemarkung Dargun
- 2 – Lageplan Fläche B: Teilfläche von ca. 15.000 m² aus dem Flurstück 1/1 der Flur 2 Gemarkung Dargun

Anlage 1 zur Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Stadt Dargun und Herrn Tom Knoche vom
Lageplan Fläche A (gelb markiert)





Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 4000, Auszug ist genordet

Stadt Dargun
Der Bürgermeister
Platz des Friedens 6
17159 Dargun

Internet: www.dargun.de

Datum: 29.07.2016

Gemarkung Dargun Flur 2, Flurstück 1/1
Teilfläche ca. 15.000 m²

Dargun Flur 3

Stadt Dargun
Der Bürgermeister
Platz des Friedens 6
17159 Dargun

Anlage 2 zur Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Stadt Dargun und Herrn Tom Knoche vom

Lageplan Fläche B (rot umrandet)